

Kundmachung.

(Erteilung von Auskünften über Feldpostadressen.)

1. Grundbedingung für die anstandslose Beförderung aller Feldpostsendungen ist die Angabe der richtigen (zuständigen) Feldpostamts-Nummer des Adressaten.

2. Jedes Kommando, jeder Truppenkörper, jede Anstalt, sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist an ein Feldpostamt mit einer bestimmten Nummer gewiesen.

3. Änderungen in der Einteilung der Formationen oder Abkommandierungen von Personen u. s. w. haben naturgemäß meistens auch eine Änderung der zuständigen Feldpostamts-Nummer der hievon Betroffenen zur Folge.

4. Um den Absendern von Feldpostsendungen — die in Unge-
wissenheit über die zuständige Feldpostamts-Nummer des Empfängers
sind — Gelegenheit zu geben, sich in solchen Fällen über die
zuständige Feldpostamts-Nummer zu orientieren, wurden vom
Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium
für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsminister
folgende Auskunftstellen geschaffen, und zwar:

- a) bei den stabilen Ersatzkörpern sämtlicher Truppen und Anstalten des k. u. k. Heeres, der k. k. und k. u. Landwehr, sowie bei den k. k. Landsturm-Bezirks-Kommandos und k. u. Landsturm-Kommandos, dann
- b) bei den k. u. k. Militär-Kommandos in Mähr.-Ostrau, Wien, Graz, Budapest, Pozsony, Kassa, Munkács, Temesvár, Prag, Leitmeritz, Nagyzeben, Zagreb, Innsbruck, Sarajevo und Mostar, ferner
- c) bei den k. u. Landwehr-Distrikts-Kommandos in Budapest, Szeged, Kassa, Pozsony, Kolozsvár und Zagreb.